

Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRPV)

vom 11.12.2024 (Stand 01.01.2025)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8a Absatz 3 und Artikel 8e des Dekrets vom 18. Dezember 1991 über die Beschränkung der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)¹⁾,

auf Antrag der Sicherheitsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung bezeichnet die Gewässer und die Gewässerabschnitte, für die bei einem Wechsel die Melde- und Reinigungspflicht für immatrikulationspflichtige Schiffe gilt.

² Sie regelt die Zuständigkeiten für die Meldestelle, die Kontrolle der Melde- und Reinigungspflicht sowie die Bezeichnung, Zertifizierung und Kontrolle der Reinigungsstellen.

Art. 2 Melde- und Reinigungspflicht

¹ Die Meldepflicht gilt bei jedem Wechsel in Gewässer und Gewässerabschnitte vor der Einwässerung.

² Die Reinigungspflicht gilt für einen Wechsel in folgende Gewässer und Gewässerabschnitte:

- a* Aare oberhalb Brienzersee - Brienzersee - Lütchine,
- b* Thunersee - Simme - Kander,
- c* Aare Thun bis Aarberg,
- d* Arnensee.

³ Für einen Wechsel in die Gewässer und Gewässerabschnitte «Aare ab Aarberg - Juraseen - Verbindungskanäle - Aare unterhalb Bielersee» besteht keine Reinigungspflicht.

¹⁾ BSG [767.11](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
24-070

Art. 3 *Meldestelle*

¹ Die Meldestelle gemäss Artikel 8a Absatz 1 Schifffahrtsdekret ist das Amt für Wasser und Abfall der Bau- und Verkehrsdirektion.

² Sie betreibt die elektronische Plattform für die Meldungen und Reinigungsnachweise.

Art. 4 *Kontrolle*

¹ Die Einhaltung der Melde- und Reinigungspflicht wird kontrolliert durch

- a* die Kantonspolizei,
- b* die Kantonale Fischereiaufsicht,
- c* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von bedienten Einwasserungsstellen.

² Die Kontrollstellen sind im Widerhandlungsfall befugt,

- a* das Einwassern von Schiffen zu untersagen,
- b* das unverzügliche Auswassern von Schiffen anzuordnen.

³ Die Kontrollstellen gemäss Absatz 1 Buchstabe b und c melden der Kantonspolizei Widerhandlungen.

Art. 5 *Reinigungsstellen*

¹ Das Amt für Wasser und Abfall ist zuständig für die Bezeichnung, Zertifizierung und Kontrolle der Reinigungsstellen gemäss Artikel 8c Absatz 1 Schifffahrtsdekret.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 11. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Allemann
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.12.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	24-070

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	11.12.2024	01.01.2025	Erstfassung	24-070